

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/40  
31. Dezember 1997

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 73

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses  
(A/52/602)]

**52/40. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung**

**A**

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>1</sup>,*

*in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,*

*in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,*

---

<sup>1</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27).

*in der Erwägung*, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;
2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;
3. *begrüßt außerdem* den Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1998 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entsprechenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beginnen;
4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;
5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;
6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;
7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## **B**

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission<sup>2</sup>,*

---

<sup>2</sup> Ebd., Beilage 42 (A/52/42).

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995 und 51/47 B vom 10. Dezember 1996,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>2</sup>;
2. *bekräftigt*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;
3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;
4. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;
5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>3</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>4</sup>;
6. *begrüßt es*, daß die Abrüstungskommission, im Einklang mit der beschlossenen gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1997 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1998 angenommen hat:
  - a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

---

<sup>3</sup> Resolution S-10/2.

<sup>4</sup> A/CN.10/137.

- b) vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;
- c) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;
7. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1998 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>1</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;
10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## C

### DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in dieser Hinsicht *erinnernd* an die verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere an die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>3</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens aufgestellten Grundsätze und Prioritäten, die im Kontext der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Organisation nach der Charta der Vereinten Nationen die Rolle der Vereinten Nationen festlegen und die die Grundlage für den derzeit bestehenden Abrüstungsapparat bilden;

*erneut erklärend*, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zukommt,

1. *bekräftigt* die in der Charta der Vereinten Nationen und ihren Bestimmungen über die Nichtandrohung und die Nichtanwendung von Gewalt beschriebene Vision der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *unterstreicht*, daß es gilt, die in der Charta beschriebenen Ziele der Förderung der Abrüstung und der Rüstungsregulierung auf der Grundlage von Verhandlungen voranzubringen, die die Sicherheitsinteressen aller Staaten widerspiegeln;

3. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung und Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen auf so faire und ausgewogene Weise erfolgen sollte, daß das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit sichergestellt und gewährleistet ist, daß kein Staat oder keine Staatengruppe Vorteile gegenüber anderen Staaten erlangen kann;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Ziele der nuklearen und konventionellen Abrüstung, wie sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>3</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschrieben sind;

5. *erklärt erneut*, daß der nuklearen Abrüstung bei den Bemühungen um die Förderung der universalen Abrüstung höchster Vorrang zukommt;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den Abrüstungsapparat der Vereinten Nationen, der gemäß den Beschlüssen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung tätig ist;

7. *bekräftigt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist;

8. *bekräftigt*, daß die Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge erfolgen sollte und daß Fragen betreffend die Einhaltung im Einklang mit diesen Bestimmungen und den aufgrund dieser Bestimmungen geschaffenen oder darin vorgesehenen Mechanismen angegangen werden sollten;

9. *bekräftigt außerdem*, daß das Sekretariat die Verwirklichung der Abrüstungsziele, wie sie in dem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschrieben sind, unterstützen sollte.